

Merkblatt Hessen-Effekt und Hessen-Bezug

Das Ziel des Hessen-Effektes ist die **Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen** in Hessen.

Die in Hessen anfallenden, filmspezifischen Herstellungskosten werden **allgemein** als Hessen-Effekt bezeichnet. Die verausgabten Kosten müssen mindestens den vom Produzenten im Antrag genannten Betrag erreichen. Der im Falle einer Förderung in der Zusage und später im Fördervertrag ausgewiesene Regionaleffekt sowie die ausgewiesenen Drehtage in Hessen sind verbindlich.

Für die Anerkennung von Hessen-Effekten gelten nachfolgende Kriterien, die grundsätzlich in geeigneter Form nachgewiesen werden müssen.

1. Bei **Personalleistungen** ist grundsätzlich der Ort der Versteuerung maßgeblich.
 - Gagen und Honorare von Selbstständigen und freien Mitarbeitern sowie das anteilige projektbezogene Gehalt für festangestellte Mitarbeiter oder das Gehalt der Mitarbeiter, die nur die für die Dauer des Projektes angestellt werden, gelten als Hessen-Effekt, wenn die Einnahmen in Hessen versteuert werden. Die im Rahmen des geförderten Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohnsitzes anzugeben.
 - Das Produzentenhonorar wird als Hessen-Effekt anerkannt, wenn der Produzent seinen steuerlichen Sitz in Hessen hat. Ausnahme: Handlungskosten und bei TV-Produktionen der Gewinn des Produzenten werden nur dann als Hessen-Effekt anerkannt, wenn die Produktionsfirma ihren Sitz in Hessen hat. Handelt es sich um eine Zweigniederlassung, ist zu begründen, warum Handlungskosten und bei TV-Produktionen Gewinn im kalkulierten Umfang als Hessen-Effekt anzuerkennen sind.
 - Tagegelder oder Spesen gelten als Hessen-Effekt, wenn diese entweder in Hessen bar ausgezahlt (Dreh in Hessen, unabhängig vom Ort der Versteuerung) oder auf das Konto des in Hessen steuernden Mitarbeiters überwiesen werden, auch wenn außerhalb von Hessen gedreht wird.
 - Kilometergeld wird dann als Effekt anerkannt, wenn der Inhaber in Hessen versteuert oder wenn das Auto in Hessen angemeldet ist.
2. Bei **nicht personengebundenen Leistungen** sind das Firmensitzprinzip (d. h. Ort der Rechnungsstellung) und die nachfolgenden Punkte 3. und 4. maßgeblich.
3. **Filmtechnische Dienstleistungen** einer Firma oder Niederlassung mit nachweislichem Sitz in Hessen (Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldung) und Fakturierung aus Hessen können nur dann anerkannt werden, wenn
 - a. mindestens ein festangestellter, fachlich qualifizierter Vollzeitmitarbeiter mit Arbeitsort in Hessen durch diese Firma oder Niederlassung beschäftigt ist

- b. und die entsprechende Leistung durch an der Betriebsstätte in Hessen gemeldete Mitarbeiter vollständig erbracht wird,
- c. und die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung (Kamera, Kamerazubehör, Licht, Tonapparatur u. ä.) tatsächlich in Hessen dauerhaft vorgehalten und eingesetzt wird bzw. mobile technische Ausstattung aus Hessen bezogen wird.

4. Reise- und Transportkosten

- Bei Mietwagen muss der Autovermieter eine Niederlassung in Hessen haben und die Fahrzeuge müssen in Hessen angemietet und abgegeben werden sowie für den Gebrauch in Hessen bestimmt sein.
 - Bei Flügen muss der Sitz des Reisebüros, in dem die Flüge gebucht wurden, in Hessen liegen und Start oder Landung in Hessen stattfinden. Flugtickets, die online gekauft werden, können daher nicht als Effekt anerkannt werden.
 - Bei Bahnfahrten muss der Ausstellungsort (i.d.R. der Kaufort) in Hessen liegen sowie die gefahrene Strecke in Hessen starten oder enden. Bahntickets, die online gekauft werden, können daher nicht als Effekt anerkannt werden.
 - Bei Hotelübernachtungen muss das Hotel, in dem die Kosten entstanden sind, in Hessen liegen. Dies gilt auch bei Buchungen über ein Reisebüro in Hessen.
 - Bei Mietwohnungen muss die Wohnung nachweislich in Hessen liegen.
5. **Versicherungskosten** inkl. Versicherungssteuer sind nur dann als Hessen-Effekt anzuerkennen, wenn der Abschluss bei einer in Hessen ansässigen Versicherungsgesellschaft erfolgt. Bei Abschlüssen über Agenturen mit Niederlassung in Hessen oder einem Makler aus Hessen wird dies auch als Hessen-Effekt anerkannt.
 6. Eine Unterbeauftragung in erheblichem Umfang durch ein in Hessen ansässiges Unternehmen (**Serviceproduktion**) stellt nur dann einen Hessen-Effekt dar, wenn die tatsächlich leistenden Personen in Hessen ansässig sind bzw. die zugrundeliegende Ausgaben tatsächlich in Hessen verwendet wurden.
 7. Rechnungen von **Agenturen** können nur dann als Hessen-Effekt anerkannt werden, wenn Firmensitz oder Niederlassung der Agentur in Hessen liegt **und** der Darsteller/Autor/Kreative etc. sein projektbezogenes Einkommen in Hessen versteuert. D.h. es gilt in der Regel der Erstwohnsitz in Hessen für die Kalendermonate/-jahre, in denen die projektbezogenen Auszahlungen realisiert werden. Sollte der Darsteller/Autor/Kreative sein Einkommen nicht in Hessen versteuern und nur die Agentur in Hessen ansässig sein, so stellt dies grundsätzlich keinen Hessen-Effekt dar. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Gebühr,

welche die Agentur für die erbrachten Leistungen vereinnahmt, auf Nachweis als Hessen-Effekt anzuerkennen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

8. **Finanzierungskosten** werden anerkannt, wenn die kontoführende Stelle des Kreditinstituts seinen Sitz in Hessen hat. Die **Zinsen und der Einbehalt der WIBank** werden als Hesseneffekt anerkannt.
9. Bei der Abrechnung der Kosten wird die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt.

In Fällen, in denen die oben genannten Kriterien nicht zu einer eindeutigen Einschätzung führen, gilt das Prinzip der Stärkung der regionalen Wirtschaft in Hessen.

Wird der vertraglich vereinbarte Regionaleffekt und/oder die Anzahl der Drehtage unterschritten, so kann die Prüfgesellschaft die Fördersumme entsprechend reduzieren.

Für die einzelnen Förderarten gelten abweichende Bestimmung zur Erfüllung des Hessen-Effektes. Kurz im Überblick sind zur Richtlinien konformen Erbringung des **Hessen-Effektes** folgende prozentuale Ausgaben erforderlich:

Produktionsförderung ab 1,5 Mio. Euro:	mindestens 150%
Produktionsförderung bis zu 1,5 Mio. Euro: - davon Hochschul-, Debüt- und Zweitfilme:	mindestens 100% keine prozentuale Mindestvorgabe
Drehbuch, Produktionsvorbereitung:	keine prozentuale Mindestvorgabe
Postproduktion:	mindestens 100%
Verleih und Vertrieb:	100% erwünscht

Der **Hessen-Bezug** kommt insbesondere zum Tragen bei Beantragung von Stoff- und Projektentwicklung, Produktionsförderung bis 1,5 Mio. Euro, Postproduktion sowie der Förderung von Verleih und Vertrieb.

Das heißt im Rahmen einer Beurteilung der Projektqualität wird zusätzlich bei der Bewertung der kulturelle Bezug zum Land Hessen berücksichtigt. Aber auch ein sogenannter „sonstiger“ Bezug ist ausschlaggebend für die Projektbeurteilung. Konkret bedeutet dies, dass ein Hessen-Bezug vorliegt, wenn der Antragsteller in Hessen ansässig ist oder den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat. Wenn die Thematik des Projektes das Land Hessen inhaltlich zwingend betrifft, wird dies ebenfalls als Hessen-Bezug gewertet. Diese geltende Regelung findet sich sowohl in den Richtlinien als auch in den Merkblättern zu den einzelnen Förderarten wieder.

Förderkooperation Baden-Württemberg – Hessen

Diese Kooperationsvereinbarung ermöglicht es seit Anfang 2007 im Bereich Produktionsförderung die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten **i.H.v. bis zu 25%**.

Beispiel 1:

Förderung aus Hessen: Ein Filmprojekt erhält eine Förderung i.H.v. 200.000 € durch die HessenFilm. Der Produzent legt in seinem Antrag fest, für die Herstellung des Films mindestens 400.000 € in Hessen auszugeben. Davon können 25% der Fördersumme, also bis zu 50.000 € in Baden-Württemberg verwendet und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise als Hessen-Effekt anerkannt werden.

Beispiel 2:

Förderung aus Baden-Württemberg: Ein anderes Filmprojekt wird mit 200.000 € durch die MFG Filmförderung Baden-Württemberg gefördert. Der Produzent legt in seinem Antrag fest, für die Herstellung des Films mindestens 400.000 € in Baden-Württemberg auszugeben. Davon können 25% der Fördersumme, also bis zu 50.000 € in Hessen verwendet werden.

Die Kooperationsvereinbarung greift auch, wenn sowohl die HessenFilm als auch die MFG Filmförderung Baden-Württemberg den Film unterstützen. Wichtig ist für alle Konstellationen, dass die jeweiligen Effekte bereits **bei Antragstellung** in Hessen und/oder Baden-Württemberg kalkuliert sind.